

Arbeitsrecht

Verwendung von entwendeten Firmendokumenten als Beweismittel

Änderung der Rechtsprechung.

In einem Grundsatzurteil hat die Kammer des französischen Kassationsgerichtshofs die Verwendung von unrechtmäßig angelegenen Gesellschaftsunterlagen als Beweismittel von Arbeitnehmern bei Arbeitsgerichtsprozessen zugelassen.

Nach der bisher geltenden Rechtsprechung drohte dem Arbeitnehmer eine strafrechtliche Verfolgung, der Firmendokumente gestohlen hatte und als Beweismaterial zu seiner Verteidigung im Rahmen eines Prozesses vor dem Arbeitsgericht verwendete.

Durch das nun verkündete Urteil hat der Kassationsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung geändert. So kann der Arbeitnehmer in Zukunft gestohlene Firmendokumente zu seiner Verteidigung vorbringen, ohne gleichzeitig befürchten zu müssen, deswegen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Allerdings ist diese Möglichkeit an strenge Bedingungen geknüpft. So ist in Zukunft das Verhalten des Arbeitnehmers nur dann strafrei, soweit er sich die entwendeten Dokumente im Rahmen seiner normalen Arbeitstätigkeit beschaffen konnte und die Beschaffung dieser Unterlagen ausschließlich dadurch motiviert war, sie zu seiner Verteidigung zu nutzen.

Gesellschaftsrecht

Die Offenlegung des französischen Jahresabschlusses

Folgen bei Nichteinhaltung – Praxiserfahrungen.

Gemäß dem französischen Handelsgesetz ist der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Geschäftsbericht der Gesellschaft) innerhalb eines Monats nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung beim zuständigen Handelsgericht einzureichen. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich für alle Handelsgesellschaften (SA, SAS, SARL). Offene Handelsgesellschaften sind, soweit die Gesellschafter natürliche Personen darstellen, von der Hinterlegungspflicht befreit.

Bei Nicht Hinterlegung ist eine Geldbuße von maximal 1.500 € vorgesehen. Darüber hinaus bestehen verschiedene Rechtsverfahren, die gegen die nicht hinterlegungswillige Gesellschaft eingeleitet werden können. Zunächst kann jede Person, die aus der Nicht hinterlegung

einen Schaden geltend macht, über den Staatsanwalt eine strafrechtliche Verfolgung beantragen. Des Weiteren kann durch eine „interessierte Person“ beim Handelsgericht die Ernennung eines Bevollmächtigten zwecks Durchführung der Hinterlegung durchgesetzt werden. Letztlich kann im Rahmen eines zivilrechtlichen Eilverfahrens die richterliche Anordnung der Hinterlegung unter Androhung eines Strafgebotes beantragt werden.

Diesen strengen Rechtsvorschriften steht jedoch noch eine sehr schwerfällige und unübersichtliche, keineswegs einheitliche Praxis gegenüber. Ein systematischer Erlas einer Geldbuße ist bisher noch nicht zur Regel geworden. Auch gibt es sehr wenig Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Einhaltung der Hinterlegungsvorschriften in Frankreich weitgehend erfolgt.

Wirtschaft

Erhöhung des Französischen Mindestlohns

Zum 1. Juli 2004 ist der „SMIC“ um 5,8% angehoben worden. Er beträgt nunmehr 7,61 € pro Stunde und bei einer regulären Wochenarbeitszeit von 35 Stunden (Regelfall) 1.178 € im Monat. Davon betroffen sind etwas mehr als 1 Million Arbeitnehmer in Frankreich.

Der „SMIC“ wird jedes Jahr im Juli von der Regierung an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Seitdem Frankreich vor einigen Jahren die 35-Stundenwoche als Regelfall einführt,

gibt es in Abhängigkeit der jeweils geltenden Arbeitszeit auch unterschiedlich hohe Mindestlöhne sowie „SMIC“-Anpassungen.

In Unternehmen, in denen weiterhin die 39-Stundenwoche gilt, beträgt die diesjährige Erhöhung des Mindestlohns lediglich 2,1%, was einem monatlichen „SMIC“ von 1.197 € entspricht. Die französische Regierung hat im Jahr 2002 beschlossen, bis 2005 die verschiedenen Mindestlöhne schrittweise auf ein einheitliches Niveau anzuheben.

Intern

Tagesseminare in Deutschland

Bilanzierung und Besteuerung in Frankreich 2005

Neuregelungen, zweckmäßige Gestaltungen und Spezialfragen

- Der Jahresabschluss in Frankreich
- Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie Bewertungsspielräume
- Steuer- und handelsrechtliche Sonderfragen

Das Seminar informiert **umfassend und praxisgerecht** über die Bilanzierung und Besteuerung von Unternehmen in Frankreich. Es vermittelt einen Überblick über die **wichtigsten Bilanzierungs- und Bewertungsfragen** im französischen Jahresabschluss sowie über die Grundlagen, **Neuregelungen und Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung** in Frankreich. Die Unterschiede zum deutschen System

werden dabei besonders hervorgehoben!

Dieses Seminar wendet sich an Leiter der Bereiche Finanz- und Rechnungswesen, Bilanzen, Ausländische Beteiligungen, Steuern, Controlling und Revision, die sich umfassend und kompakt über die aktuellen Vorschriften zu Bilanzierung und Besteuerung in Frankreich informieren möchten und die das Auslandengagement in Frankreich ihrer Gesellschaft optimieren wollen.

Forum Institut Frankfurt/Main am 4. Oktober 2004

Seminarleitung:
Dr. Kurt Schlotthauer und
Christoph Schlotthauer

Nähere Informationen hierzu auf www.coffra.de,
Anmeldungen: www.forum-institut.de



Publikationen von Coffra

Weiterhin erhältlich sind die Publikationen „Kurzerläuterungen zu den wichtigsten französischen Steuern“, die auf 34 Seiten das Wesentliche zu dieser Materie darstellen möchte, und Übersetzungen des französischen Kontenplans ins Deutsche bzw. Englische. Die als Ringbuch erhältlichen Publikationen können über

Herrn Dr. Domsch (adomsch@coffra.fr,
Tel. +33 1 43 59 33 88) oder auch über
das Internet (www.coffra.de) bestellt
werden.



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.
Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.
Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.
Paris, im September 2004

COFFRA
Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Mitglied in
Moore Rowland International,
einem weltweiten Verbund
rechtlich unabhängiger Prüfungs-
und Beratungsunternehmen

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Editorial

Kippt die 35-Stundenwoche?



Wer hätte das gedacht? Frankreich, das Land der „Avantages acquis“ (Erworbene Besitzstände) stellt die 35-Stundenwoche wieder in Frage. Die Vereinbarung in einem Teilbetrieb von Bosch France, sechs

Tage mehr pro Jahr ohne Lohnausgleich zu arbeiten, um damit einer Produktionsverlagerung nach Tschechien zu entgehen, hat zu viel Ungemach im politischen Sommerloch Frankreichs geführt.

Obwohl die momentane Regierung schon seit einiger Zeit von einer notwendigen Aufweichung der 35-Stundenwochenregelung spricht – „Wer mehr arbeiten möchte, soll dies auch tun können“, so Präsident Chirac – betrachtet sie das Abkommen von Bosch als „Erpressung“ und lehnt offiziell eine Mehrarbeit ohne Lohnausgleich ab.

Sicherlich, das Abkommen bei Bosch France betrifft nur einen geringen Personalanteil der gesamten Gruppe in Frankreich und wird auch von der Geschäftsführung als Sonderfall be-

zeichnet. Aber die Signalwirkung ist erheblich.

Es ist das erste Mal seit der Einführung der 35-Stundenwoche im Jahr 1998, die lange als nicht mehr rückgängig zu machen betrachtet wurde, dass sich die Arbeitszeit in die andere Richtung bewegt. Es ist des Weiteren besonders bemerkenswert, dass die Änderung weder von der rechten Regierung noch vom Arbeitgeberverband „Medef“ ausgeht, sondern direkt von einem einzelnen Unternehmen durchgesetzt wurde.

Die weitere Entwicklung dürfte spannend sein. Wir werden darüber berichten.

Viel Vergnügen und einige neue Erkenntnisse wünscht Ihnen für die Lektüre der vorliegenden Diagnostic News Ausgabe

Ihre Diagnostic News-Redaktion

Kurt Schlotthauer

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Konjunktur

Französischer Solidaritätszuschlag auf dem Prüfstand

Auch in Frankreich ist die gesetzliche Krankenkasse schwer angeschlagen. Ende 2004 werden sich die kumulierten Schulden der Sécurité Sociale (allgemeine gesetzliche französische Krankensicherung) auf ca. 32 Mrd. € belaufen.

Bereits 1996 hatte die damalige Regierung einen spezifischen Solidaritätszuschlag zur Sanierung der Krankenkasse eingeführt. Die CRDS (contribution au remboursement de la dette sociale) beträgt 0,5% und wird auf alle Einkünfte der französischen Haushalte erhoben. Die CRDS wird zur Rückzahlung der damaligen und seither noch weiter angestiegenen Schulden verwendet. Ursprünglich sollten dadurch bis 2009 alle Schulden getilgt sein. Doch die konjunkturelle und demographische Entwicklung hatte dazu geführt, dass bereits die letzte sozialistische Regierung

beschloss, den Rückzahlungszeitpunkt bis auf das Jahr 2014 auszudehnen. Mit der CRDS wird der französische Staat in 2004 ca. 4,8 Mrd. € einnehmen. Doch auch dieser Betrag ist nicht ausreichend, um die immer größer werdenden Defizite auszugleichen.

Derzeit streiten Experten und Regierung über den richtigen Weg, diesen Finanzengpass noch einigermaßen in den Griff zu bekommen. Die einen schlagen eine Erhöhung der CRDS auf 0,75% vor. Die anderen bevorzugen, die Erhebung der CRDS nochmals bis 2028 oder sogar bis 2030 zu verlängern. Letztere Maßnahme hätte aus Sicht der Regierung den Vorteil, dass sie relativ unbemerkt bliebe und genügend Spielraum für andere Steuererhöhungen ließe. Allerdings ginge dies zu Lasten der nächsten Generationen.

Sozialrecht

Einführung einer französischen Pflegeversicherung

Pfingstmontag wird ab 2005 zum Arbeitstag.

Die Hitzewelle des Sommers 2003 und die damit einhergehenden zahlreichen Todesfälle (alleine in Paris mehr als 10.000) hat in Frankreich den hohen Bedarf an Pflegeleistungen für ältere Menschen offen gelegt. Es wurde deshalb beschlossen, schnellstmöglich eine Pflegeversicherung nach deutschem Muster einzuführen.

Die französische Regierung hat nunmehr die Finanzierungsmodalitäten für diese neue Pflegeversicherung verabschiedet. Ähnlich wie in Deutschland wird dies ab 2005 durch die Streichung eines gesetzlichen Feiertages erfolgen. Soweit die einzelnen Branchen- oder

Unternehmenstarifverträge keinen spezifischen Feiertag vorsehen, wird der Pfingstmontag zum normalen Arbeitstag werden.

Im Gegenzug werden die Unternehmen eine zusätzliche Sozialabgabe in Höhe von 0,3% der jährlichen Lohn- und Gehaltsmasse leisten müssen. Dies entspricht rein rechnerisch den Personalkosten eines zusätzlichen Arbeitstages. Somit bleibt die Pflegeversicherung für die Unternehmen theoretisch neutral. In der Praxis setzt dies jedoch voraus, dass die Unternehmen auch tatsächlich einen entsprechenden Bedarf an Mehrarbeit haben. Ist dies nicht der Fall, so führt diese neue Maßnahme zu einer weiteren Erhöhung der Lohnnebenkosten.

Arbeitsrecht

Vorsicht bei Kündigung nach Unternehmensübernahmen

Wirtschaftslage des Übernehmers ist zu berücksichtigen.

Bei Unternehmens(teil)verkäufen gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse automatisch auf den Erwerber über. Dies regelt in Frankreich Art. 122 - 12 al. 2 des französischen Arbeitsgesetzbuches (Code du Travail).

In der Praxis erfordert nun die Reorganisation des übernommenen Unternehmens häufig eine Reduzierung des Arbeitnehmerbestandes. Dabei sind jedoch die allgemeinen Voraussetzungen, die an eine betriebsbedingte Kündigung gestellt werden, unter Berücksichtigung der Situation des übernehmenden Unternehmens zu beachten.

Eine betriebsbedingte Kündigung kann grundsätzlich aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten, Anpassungen an technologische Veränderungen oder wegen einer Umstrukturierung zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder des Sektors, in welchem das Unternehmen tätig ist, notwendig sein.

Die französische Rechtsprechung kontrolliert die Einhaltung dieser Voraussetzungen besonders streng, um sicher-

zustellen, dass die Regel des automatischen Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht untergraben wird.

So hat etwa das Berufungsgericht in Bordeaux einmal mehr unterstrichen, dass eine betriebsbedingte Kündigung nur dann zulässig ist, wenn sie zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens notwendig im Sinne von unerlässlich ist. Im Rahmen einer Restrukturierung des übernommenen Unternehmens wird dabei nicht nur die wirtschaftliche Situation des übernommenen Unternehmens, sondern – und hier entstehen die praktischen Schwierigkeiten – auch das Geschäftsergebnis des übernehmenden Unternehmens/der übernehmenden Gruppe in die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit miteinbezogen.

Ein Arbeitsplatzabbau zur Verbesserung der Rentabilität des übernommenen Unternehmens reicht deshalb als Begründung einer betriebsbedingten Kündigung dann nicht aus, wenn das insgesamt gute Geschäftsergebnis der übernehmenden Gruppe keinen Anlass dazu gibt, die Wettbewerbsfähigkeit im zu beurteilenden Sektor als gefährdet einzustufen.

Gesellschaftsrecht

Die SAS - weiterhin eine interessante Rechtsform für ausländische Gesellschafter

Die SAS, die vereinfachte französische Aktiengesellschaft, muss nicht mehr erläutert werden. Die Vorteile, die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit dieser Kategorie von AG sind weitgehend bekannt. Die ursprünglich für die Beteiligungsgesellschaften von französischen Großunternehmen gedachte Rechtsform, die insbesondere eine Befreiung der zahllosen Formvorschriften des französischen Aktienrechts und eine gruppenadäquate Führungsstruktur zulässt, ist nach und nach auch die Unternehmensform für ausländische Gruppen geworden, auch des Mittelstandes. In 2002 gab es in Frankreich bereits 25.000 Gesellschaften dieser Rechtsform.

Viele bestehende Aktiengesellschaften (SA), aber auch GmbH (SARL), die am weitesten verbreitete Rechtsform in Frankreich (in 2002 wurden ca. 850.000 SARL gezählt), wurden in der Zwischenzeit in eine SAS umgewandelt.

Es ist deshalb bei Neugründungen, auch bei relativ kleinen ausländischen Vertriebsgesellschaften, jeweils eingehend zu analysieren, ob nicht die SAS als Rechtsform in Frage kommt.

Der französische Gesetzgeber hat aber auch die SARL wiederum auf den Prüf-

stand gestellt und weitere Veränderungen zu Gunsten der Kleinstgesellschaften eingeführt. Nach der Einmann-SARL (EURL), als Pendant hierzu gibt es auch die Einmann-SAS (SASU), ist nunmehr auch eine kapitallose SARL möglich. Diese Option ist aber der SAS weiterhin verschlossen.

Eine andere oft vorliegende Problematik ist der Status des Leiters der Tochtergesellschaft. Diese Frage ist in beiden Rechtsformen unterschiedlich geregelt.

So ist nämlich der Geschäftsführer (gérant) einer kleineren SARL Organträger und wird damit sowohl steuerlich als auch sozialrechtlich wie ein Selbstständiger mit allen hieraus resultierenden unerwünschten Konsequenzen behandelt. Alle „Konstruktionen“, dies völlig zu vermeiden, erwiesen sich in der Praxis als problematisch.

Die SAS, auch als Kleinstgesellschaft, bietet hierfür eine klare Lösung. Der „Verantwortliche vor Ort“, dem alle Befugnisse vertraglich eingeräumt werden können, ist jedoch Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten.

In der Praxis erweist sich deshalb die SAS mehr und mehr als die anpassungsfähigste Rechtsform für ausländische Gruppengesellschaften.

Rente

Der PERP: ein zusätzliches Mittel zur privaten Altersvorsorge

Vor dem Hintergrund leerer Kassen und immer größer werdender Finanzierungsgpässe bei den gesetzlichen Renten hat die französische Regierung ein neues Produkt zur privaten Altersvorsorge geschaffen.

Das Prinzip des PERP (Plan d'Épargne Retraite Populaire) – Volks-Renten-Sparplan – ist denkbar einfach: Einzahlungen in den Sparplan sind zum Einzahlungszeitpunkt von der Einkommensteuer befreit, sie bleiben bis zur Rentenauszahlung festgeschrieben und werden erst bei Auszahlung versteuert.

Die jährlichen Einzahlungen sind bis zu einer Höchstgrenze von 9% des Nettolohns oder maximal 23.347 € einkommensteuerfrei. Der PERP ist somit insbesondere für Personen interessant, die einer hohen Steuerbelastung unterliegen und darauf spekulieren, dass ihre

Steuerlast mit Erreichen des Rentenalters deutlich sinken wird.

Der PERP zeichnet sich durch große Flexibilität aus. Die Höhe der Einzahlungen ist nahezu frei und kann von Jahr zu Jahr variieren. Dennoch hängt auch beim PERP die Rentabilität des Sparmodells im Wesentlichen von dem zugrunde gelegten Finanzierungsinstrument (Aktien, Obligationen, ...) ab. Bei der Auswahl der PERP-anbietenden Bank bzw. Versicherung ist deshalb auch große Vorsicht geboten.

Der PERP bleibt vor allem ein Instrument der privaten Altersvorsorge. Anreize für Unternehmen, einen PERP für ihre Mitarbeiter abzuschließen, gibt es nicht. Die Einführung einer durch die Unternehmen finanzierten Rente – in Frankreich gibt es fast keine Betriebsrenten – steht somit weiterhin aus.

Steuerrecht

Freistellung von der Körperschaftsteuer unzulässig - Ergänzung

In der letzten Ausgabe von Diagnostic News (Juli 2004) berichteten wir über die Entscheidung der Europäischen Kommission, die in Frankreich geltenden Steuererleichterungsvorschriften für die Übernahme von Notleidenden Unternehmen zu annullieren.

Die begünstigten Unternehmen müssen allerdings nur den Anteil an die Finanzverwaltung zurückzahlen, der die Übernahme von Notleidenden Unternehmen zu annullieren.

Die französische Finanzverwaltung hat nunmehr diese Entscheidung umgesetzt und rückwirkend auf den 31. Dezember

2003 die entsprechenden Vorschriften für nicht mehr anwendbar erklärt.

Die begünstigten Unternehmen müssen allerdings nur den Anteil an die Finanzverwaltung zurückzahlen, der die Übernahme von Notleidenden Unternehmen zu annullieren. Ferner wurde mitgeteilt, dass an einer neuen Regelung gearbeitet wird, die dann rückwirkend ab 31. Dezember 2003 gelten soll.

Elektronische Medien

Vergabe von Domainnamen in Frankreich liberalisiert

In Frankreich wird die Vergabe von Domainnamen von der AFNIC (Association Française pour le Nommage Internet en Coopération) verwaltet. Diese hat kürzlich die Bedingungen für die Zuteilung von Domainnamen in .fr gelockert.

Bisher wurde von der AFNIC ein Domainname nur dann zugeteilt, wenn ein direkter Bezug zwischen dem beantragten Namen und dem Antragssteller bestand (z. B. gleicher Firmenname, eingetragene Marke,...). Nunmehr können alle Unternehmen, Vereine, etc., die beim nationalen Amt für Statistik (INSEE) gemeldet sind, jeden noch freien Domainnamen in .fr beantragen. Auf

Dauer beabsichtigt die AFNIC, diese Möglichkeit auf alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verbindung mit Frankreich besitzen, ohne beim INSEE gemeldet zu sein, auszuweiten.

Um sich vor bösen Überraschungen zu schützen, sollten Unternehmen, die bisher auf die Reservierung eines Domainnamens (Firmen- oder Produktnamen) in .fr verzichteten, dies unter Umständen zügigst nachholen. Der bisher bestehende Schutz, der durch die grundsätzliche Reservierung des Domainnamens für den Namensinhaber bestand, ist nun auch in Frankreich nicht mehr gegeben.

Gesellschaftsrecht

Stafrechtliche Belangung von Unternehmen

Das Strafrecht zieht sich immer weiter aus dem französischen Gesellschaftsrecht zurück. Aufgrund einer neueren Rechtsverordnung wird nunmehr eine Reihe von Verstößen gegen gesellschaftsrechtliche Vorschriften bei der Société Anonyme - SA (AG) nicht mehr strafrechtlich belangt. So wird das Nichtprotokollieren einer Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung zukünftig nicht mehr wie bisher mit einer Geldbuße von 3.750 € geahndet. Allerdings kann

weiterhin von jedem interessierten Dritten vor Gericht die Nichtigkeit der betroffenen Sitzung eingeklagt werden.

Desgleichen werden die Organe einer SA nicht mehr strafrechtlich verfolgt, wenn sie den Aktionären die für das Abhalten einer Hauptversammlung nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig zugänglich machen. Allerdings können sie weiterhin von Gerichten wegen gezwungen werden, die entsprechenden Unterlagen auszuhandigen.

Wirtschaft

Die französische Vermögensteuer treibt zur Kapitalflucht

Auch ausländische Immobilien unterliegen der ISF.

Jedes Jahr zum 15. Juni ist die französische Vermögensteuer (ISF - Impôt de Solidarité sur la Fortune) fällig. Sie ist von allen natürlichen Personen, die über ein Vermögen von mehr als 720.000 € verfügen, grundsätzlich zu zahlen. In 2002 waren insgesamt 281.434 Personen in Frankreich vermögenssteuerpflichtig; davon besaßen rund 86% ein Vermögen von weniger als 2,3 Mio. €. Ein Drittel des gesamten Vermögensteueraufkommens (785 Mio. €) wurde von 1,6% der Steuerpflichtigen (4.563 Haushalte) erbracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen „Pro-Kopf“-Vermögensbesteuerung von ca. 170.000 € pro Jahr für diese Bevölkerungsschicht.

Die Vermögensteuer, aber auch die relativ hohe Erbschaftsteuer veranlassen immer mehr französische „Großverdiener“, das Land zu verlassen. Nach einem Bericht der Finanzkommission des Senats haben in den letzten sechs Jahren ca. 2.500 steuerpflichtige Staatsbürger mit einem geschätzten Gesamtvermögen zwischen 10 und 15 Mrd. € Frankreich den Rücken gekehrt.

Nach dem oben erwähnten Bericht werden zwei typische Auswanderungsprofile aufgezeigt, und zwar zum einen die im Durchschnitt 55 Jahre alte Personengruppe, die über ein sehr hohes

Vermögen (von ca. 15 bis 16 Mio. €) verfügt und deren Zielland die Schweiz oder Belgien darstellt, und zum anderen eine jüngere Gruppe (etwa 45 Jahre alt), die ein geschätztes Vermögen von 2,8 bis 3,8 Mio. € besitzt und Großbritannien oder die USA bevorzugt.

Die Vermögensteuer ist immer wieder Gegenstand vieler Debatten. Die derzeitigen Hausses der Immobilienpreise – für die Vermögensteuerklärung ist der jeweilige Verkehrswert anzusetzen – werden diese Steuer auch in breitere Bevölkerungsschichten tragen. Dennoch ist eine grundlegende Reform oder sogar die Abschaffung der ISF höchst unwahrscheinlich. Die Motive für die Beibehaltung der ISF liegen auf einer anderen Ebene, und keine Regierung wagt es, diese unwirtschaftliche Steuer zu beseitigen.

Der ISF unterliegen auch die französischen Immobilien, die sich im Eigentum von ausländischen und nicht in Frankreich lebenden natürlichen Personen befinden. Die Immobilie ist jedes Jahr zum Verkehrswert anzusetzen und, sobald der Betrag von 720.000 € überschritten ist, der ISF zu unterwerfen. Die Gründung einer SCI (dt. BGB-Gesellschaft) erlaubt gewisse Gestaltungsmöglichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verringerung der ISF führen können.

Steuerrecht

Vorsteuerabzug auf Wohnungskosten von Arbeitnehmern

Wir haben in Diagnostic News (Ausgaben April 2003 und September 2002) bereits mehrmals auf die Urteile des obersten französischen Verwaltungsgerichtshofes (Conseil d'Etat) hingewiesen, die nach und nach den unbeschränkten Vorsteuerabzug für Bewohnungs- und Repräsentationskosten in Frankreich bestätigten.

Eine letzte Unsicherheit bestand aber weiterhin hinsichtlich der vom Unternehmen getragenen Unterkunfts- und

Wohnungskosten für Arbeitnehmer und Geschäftsführer. In einem nun veröffentlichten Urteil des Conseil d'Etat vom 5. April 2004 wird auch dieser Punkt abschließend geklärt. Demnach bleibt die Vorsteuer auf Unterkunfts- und Wohnungskosten auch weiterhin grundsätzlich nicht abzugsfähig, sofern diese Kosten Arbeitnehmer oder Mitglieder der Geschäftsführung betreffen. Die Vorsteuer auf entsprechende Kosten von Unternehmensfremden sind jedoch abzugsberechtigt.

Steuerrecht

Steuererleichterungen für „Junge Innovative Unternehmen“

Die französische Regierung hat im Jahressteuergesetz 2004 eine neue Vergünstigung für „Junge Innovative Unternehmen“ geschaffen. So können jene Unternehmen, die im Französischen als „Jeune Entreprise Innovante“ („JEI“) bezeichnet werden, unter gewissen Bedingungen in den Genuss von Steuererleichterungen bei der Körperschaftsteuer und den Sozialabgaben.

Der Status einer JEI wird auf Antrag kleinen oder mittleren Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform gewährt, die vor weniger als 8 Jahren gegründet wurden und deren Ausgaben zu Forschungs- und Entwicklungszwecken mindestens 15% ihrer gesamten Aufwendungen betragen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kapitaleigner mehrheitlich natürliche Personen sind und dass es sich bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens um eine „innovative“ Tätigkeit handelt.

Als kleines oder mittleres Unternehmen (PME/PMI) gelten Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte haben und deren Umsatz unter 40 Mio. € bzw. die Bilanzsumme unter 27 Mio. € liegt. Bei der Ermittlung der Forschungsausgaben werden insbesondere Personal- und

Abschreibungsaufwendungen, berücksichtigt, die unmittelbar in Verbindung mit der Forschungstätigkeit stehen.

Unternehmen, denen der Status eines „JEI“ zuerkannt wird, sind für drei Jahre von der Körperschaftsteuer befreit und für zwei weitere Jahre lediglich zu 50% Körperschaftsteuerpflichtig. Des Weiteren sind sie von der Mindestkörperschaftsteuer „IFA“ ausgenommen und können unter Umständen auch von der Gewerbesteuer freigestellt werden. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus auch für einen Zeitraum von maximal sieben Jahren keine Sozialabgaben für die Angestellten zu zahlen, die in der Forschung tätig sind.

Die interessanten Vorteile des „JEI“-Status werden in der Praxis durch die recht strengen Bedingungen relativiert. Insbesondere die Struktur der Kapitaleigner, bei denen es sich mehrheitlich um natürliche Personen handeln muss, schränkt die Tragweite der Vergünstigungen für Töchter von Kapitalgesellschaften erheblich ein. Dennoch mag es gegebenenfalls überlegenswert sein, die Forschungstätigkeit in eine gesonderte französische Gesellschaft auszulagern.

Arbeitsrecht

Meldepflicht für elektronische Zeiterfassungssysteme

Zeiterfassungsgeräte für Arbeitnehmer müssen in Frankreich angemeldet werden. Für entsprechende elektronische Systeme in Unternehmen, z.B. Erfassungssysteme mittels einer persönlichen Chipkarte, gelten somit vergleichbare Vorschriften wie für die Anwendung elektronischer Datenbanken. Die Anmeldung erfolgt bei der CNIL - Commission Nationale Informatique et Liberté (Kommission für EDV und persönliche Freiheit).

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hat das französische Kassationsgericht die Tragweite dieser Meldepflicht nochmals unterstrichen. Im vorliegenden Fall hatte ein Unternehmen einen Arbeitnehmer entlassen, der sich wiederholt weigerte, das elektronische Zeiterfassungssystem zu benutzen. Da das Unternehmen jedoch versäumt hatte, dieses System im Vorfeld bei der

CNIL anzumelden, verwarf das Gericht den Entlassungsgrund.

Die bereits umfangreiche Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit von individuellen Kontrollen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz wird durch diese Entscheidung weiter ergänzt. Somit dürfen entsprechende Systeme durch den Arbeitgeber nur dann eingeführt werden, wenn er die betroffenen Arbeitnehmer und gegebenenfalls den Betriebsrat unterrichtet und das entsprechende System bei der CNIL anmeldet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dürfen die so gewonnenen Informationen nicht gegen den Arbeitnehmer verwendet werden.

Die Nichtanmeldung der Zeiterfassungssysteme bei der CNIL stellt ein strafrechtliches Vergehen des Arbeitgebers dar, welches mit einer Höchststrafe von 45.000 € und 3 Jahren Gefängnis geahndet werden kann.